Prof. Dr. Hubert Jung
WP / StB
Dr. Tilman Schrecker
RA

Andreas Giersbach
RA / StB
Marc Oliver Meier
StB

20. Mandantenseminar

Neuerungen und Gestaltungsempfehlungen zum Jahresbeginn 2019 aus Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung am 31. Januar 2019 in Gießen

Neuerungen und Gestaltungsempfehlungen

aus Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

A. Wege zur Entwicklung von Innovationen

(Rechtsanwalt Dr. Tilman Schrecker)

B. Steuerliche Neuerungen

(StB Marc Oliver Meier)

C. Steuerliche Gestaltungen bei Immobilien

(RA / StB Andreas Giersbach)

D. Aktuelle Trends und Entwicklungen im Bilanzrecht

(WP / StB Prof. Dr. Hubert Jung)

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER

RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

A. Wege zur Entwicklung von Innovationen

- 1. Innovationen als Erfolgsfaktor
- 2. Wege zur Entwicklung von Innovationen
- 3. Wachstumstrend Corporate Venture
- 4. Bedeutung eines guten Vertragswerkes
- 5. Erfolgreiche Gestaltung einer CV-Partnerschaft

A.1. Innovationen als Erfolgsfaktor

"Das Bewährte bewahren"

versus

"Wir brauchen neue Lösungen für bekannte und neue Herausforderungen"

A.1. Innovationen als Erfolgsfaktor

"Was verbindet ein Unternehmer mit Innovation?"

A.1. Innovationen als Erfolgsfaktor



Innovation:

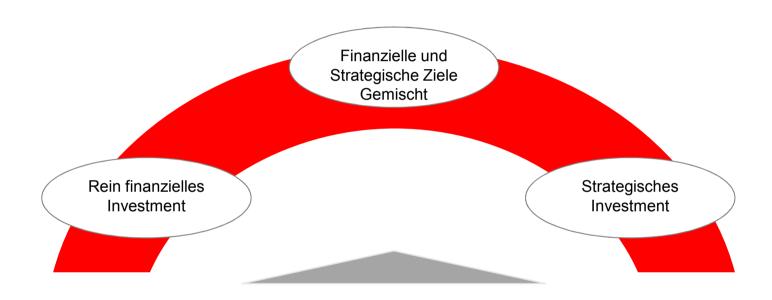
- -Suche nach Erkenntnis
- -Neugier
- -Kreativität
- -Lust auf Neues

Eine Innovation setzt voraus, dass aus einer Idee auch wirklich ein Erfolg wird. Nur wenn die Idee in einen wirtschaftlichen Erfolg mündet, handelt es sich um eine Innovation.

A.2. Wege zur Entwicklung von Innovationen

- ➤ Klassisch werden neue Entwicklungen über eine Entwicklungsabteilung oder Berater angestoßen.
- ➤ Ein weiterer Weg kann der "Einkauf" der Idee sein. Im Ergebnis kann man ein Patent einkaufen oder ein ganzes Unternehmen ("M&A").
- Ein weiterer Weg ist die partnerschaftliche Entwicklung neuer Ideen durch Beteiligungen an Start-Ups oder Jungen Unternehmen ("Corporate Venture" oder "CVC").

Entscheidung über Strategie:



Wo sehe ich den Schwerpunkt der Beteiligung? Was ist mein Ziel? Neue Geschäftsfelder/ Produkte/ Mitarbeiter oder "Ertrag"?

In erfolgreichen und entwickelten Unternehmen beobachtet man manchmal, dass neue Ideen und Verbesserungen vernachlässigt werden. Auch ist teilweise der Innovationswille verloren gegangen.

Die Folge ist, dass das Unternehmen vielleicht wirtschaftlich "noch" erfolgreich ist. Allerdings hat die Krisenreaktionsfähigkeit deutlich abgenommen. Außerdem können äußere Veränderungen das Geschäftsmodell sehr schnell gefährden.

Insbesondere wenn sich die äußere Umwelt schnell verändert, braucht ein Unternehmen einen "inneren Motor".

Bahnbrechende Ideen passen auf den ersten Blick nicht zu den bestehenden Kernprodukten. Außerdem Kommunikationsprozesse und Kulturen manchmal festgefahren.

Teilweise verhindert die Verantwortung für ein Umsatzziel die Bereitschaft, Risiken einzugehen und auf "neue Pferde zu setzen".

In einem auf Stabilität getrimmten System (erfolgreichen Unternehmen) stoßen Neuerungen auf Widerstand.

Jahrelange Optimierung und Prozessverbesserung haben den Pioniergeist zu Gunsten von Planbarkeit verdrängt.

Exakt definierte Prozesse und Regeln und hierarchische Strukturen halten neue und bisher "nicht gepflegte" Prozesse eher auf. Es besteht eine gewisse Kultur des "das haben wir immer schon so gemacht" und "wenn wir daran etwas verändern, bedroht das meine Position im Unternehmen".

Frage: Wie wird sicher gestellt, dass die Innovatoren die richtigen Ziele verfolgen?

Klassisches Projektmanagement kann dazu führen, dass sich die Innovatoren zu sehr auf die Formalien konzentrieren. Eine 40 Stunden Woche und Überstundenausgleich passen ebenfalls nicht zum "akuten Erforschen/Lösen von Problemen".

A.3. Wachstumstrend Corporate Venture Wesentliche Aspekte bei Start-Ups:

Team und Teammotivation

Wie kommen Start-Ups und Etablierte Unternehmen zusammen?

Wenn ein DAX-Unternehmen eine Leistung von einem jungen Unternehmen einkaufen will, muss dieses erst einmal den Lieferantenstatus erreichen. Hierfür ist ein passender Vertrag erforderlich.

Etablierte Unternehmen können Start-Ups perfekt helfen, in den Markt und zu Kunden zu kommen.

Lösungsmöglichkeit:

"Corporates suchen Venture"

Marktentwicklung:

- 6,5 Mrd. € Investment in Europa von etablierten Unternehmen in Start Ups, 2017
- Verdreifachung des investierten Volumens zwischen 2010/2011 und 2017

=> Starker Wachstumtrend!

 Jedes 5. Unternehmen mit mehr als 1.000 MA hat sich bisher in ein Gründerteam "eingekauft"

Erfolgreiche Beispiele aus der Praxis:C

- Streetscooter (Erwerb durch Deutsche Post AG)
- Volocopter (Daimler Benz)
- Audible (Verlage: Holtzbrinck, Bastei Lübbe: Verkauf an amazon)

Chancen-Risiko-Vergleich

Chancen

- Effiziente Zusammenarbeit
- Erfahrungsaustausch
- Finanzmittel sind vorhanden und das Start Up kann sich schneller entwickeln

Risiken

- Mögliche Kauf-Interessenten sehen die Beteiligung eines Wettbewerbers kritisch
- Wenn die Interessen zu unterschiedlich werden kann es Konflikte zwischen den Partnern geben
- Das Gründerteam verliert eventuell den "neuen Markt" aus den Augen und fokussiert sich zu sehr auf den Markt des neuen Partners.

Verschiedene Aspekte

Start Up

Etabliertes Unternehmen

Interessen

Finanzmittel

Kontakte

Erfahrung

Kultur

Schnelllebig

Offen für Neues

Unerfahren (naiv im positiven Sinn)

Philosophie

Neue Werte schaffen

Herausfordernd

"Ich kenne die Lösung"



Interessen

Neue Ideen

Mitarbeiter

Spirit

Kultur

Abstimmungsprozesse stehen fest

Gute Vernetzung (Man kennt den Markt)

Philosophie

"Wir sind stark"

Bewährtes bewahren

Wir kennen die Probleme, die der Markt hat

A.4. Bedeutung eines guten Vertragswerkes

Beispiel: Johannes Gutenberg

Entwickler des modernen Buchdrucks mit beweglichen Metalllettern (Mobilletterndruck) und der Druckerpresse.

Das Kapital zur Entwicklung des Buchdrucks (Ausstattung Werkstatt und Lohn) stammte wesentlich von Johannes Fust. Fust investierte zunächst 800 Gulden als Darlehen und später noch einmal 800 Euro als Kapitaleinlage. Nachdem das Projekt erfolgreich war, zerstritten sich Fust und Gutenberg über ihre Gewinnanteile. Im Ergebnis verlor Gutenberg seine Werkstatt.

A.5. Erfolgreiche Gestaltung einer CV-Partnerschaft

Eine Corporate Venture Partnerschaft macht einen passenden Vertrag erforderlich

"Ehevertrag auf Zeit"

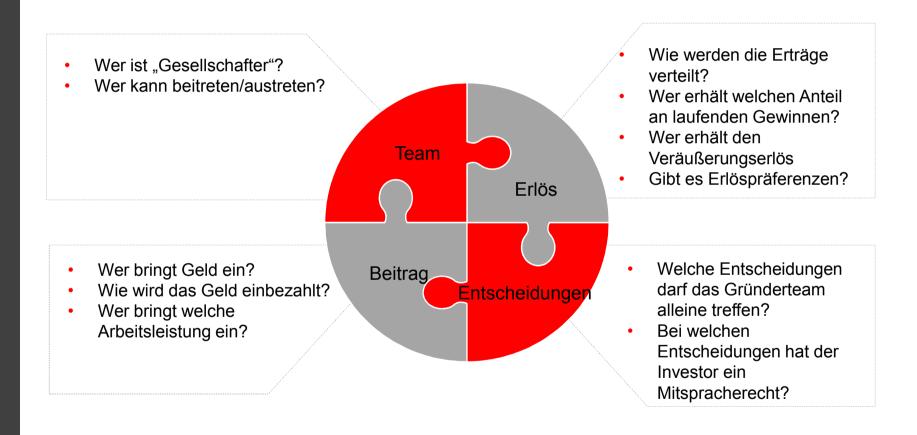


A.5. Erfolgreiche Gestaltung einer CV-Partnerschaft

Da ein Beteiligungsvertrag viele Jahre gelten kann und er wirtschaftliche Positionen und auch Emotionen beeinflusst, ist es sehr wichtig, einen vernünftigen und passenden Vertrag zu "schmieden".

A.5. Erfolgreiche Gestaltung einer CV-Partnerschaft

Wesentliche Regelungsbereiche im Beteiligungsvertrag



B. Steuerliche Neuerungen

- 1. Neuerungen aus der Gesetzgebung
- 2. Wichtige Verwaltungsanweisungen
- 3. Neuerungen aus der Rechtsprechung

B.1 Neuerungen aus der Gesetzgebung

a) Jahressteuergesetz 2018

b) Familienentlastungsgesetz

a) Weitere Reformvorhaben

Drucksache 559/18, 19/5595; BT 8.11.2018; BR 23.11.2018

- § 3 Nr. 15 EStG (Steuerfreistellung für AG-Zuschüsse zum **Jobticket**)
 - Zusätzlich zum Gehalt, keine Gehaltsumwandlung
 - Auch für Privatfahrten, z. B. Hessen-Ticket
- § 3 Nr. 37 EStG (E-Fahrräder)
 - Für Fahrräder und Elektro-Fahrräder: Überlassung eines betrieblichen Fahrrads
 - · Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn.
 - Entfernungspauschale wird nicht gekürzt.

Drucksache 559/18, 19/5595; BT 8.11.2018; BR 23.11.2018

- § 3 Nr. 34 EStG (Steuerfreistellung für Leistungen zur betrieblichen **Gesundheitsförderung**)
 - Steuerfreiheit, soweit Betrag von 500 € nicht überschritten wird.
 - Neu: Die <u>Zertifizierung</u> von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention ist künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung.
- § 3 Nr. 36 EStG (Pflegeleistungen)
 - Anpassung an das zweite Pflegestärkungsgesetz: Leistungen in dem Pflegegrad 1 werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerfrei gestellt.

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Firmenwagenbesteuerung)
 - Absenkung des Prozentsatzes von 1 % auf 0,5 % bei der Firmen- und Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge.
 - Gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, für Familienheim-fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6) und bei der Bemessung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2).
 - Halbierung des Ansatzes der AfA/Leasingaufwendungen bei Fahrtenbuchmethode
 - Anwendung Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, Anschaffung/Leasing vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021
 - Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich unverändert weiter.

Art des Gutscheins	Wertgutschein	Waren- oder Sachgutschein
Ausprägung	Ausstellung über einen bestimmten Nennbetrag, bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eintauschbar	Bezieht sich auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung
Steuerliche Wertung	Tausch von Zahlungsmitteln, keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne	Bezug zu der im Gutschein bezeichneten Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins gegeben. Der bei Erwerb eines Warengutscheins gezahlte Betrag stellte Anzahlung auf die bezeichnete Leistung dar, die der Anzahlungsbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG unterlag.
Besteuerung	Die USt entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins bei Ausführung des konkreten Umsatzes.	S.O.

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER

© Meier 2019 / Folie 27 Quelle: Arnold (2018) Haufe

§ 3 Abs. 14 UStG

- Einzweck-Gutschein
 - Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und
 - die für diese Umsätze geschuldete Steuer stehen
 - zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins fest.



§ 3 Abs. 15 UStG Mehrzweck-Gutschein

Gutschein bei dem es sich um einen Einzweck-Gutschein handelt



Mehrzweck-Gutschein



Tatsächliche Lieferung oder tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen **Mehrzweck-Gutschein** als vollständige oder teil-weise Gegenleistung annimmt, unterliegt der USt nach § 1 Abs. 1 UStG, vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins unterliegt nicht der USt.

Erstbemessungsgrundlage (§10 Abs 1 Satz 6 UStG)

Sofern bei Entgegennahme keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung vorliegen, wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG bei Anteilskauf

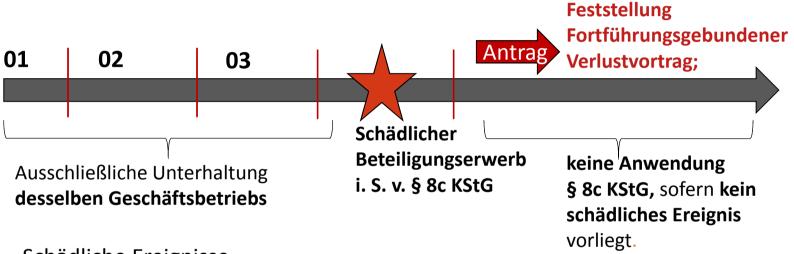
Übertragung innerhalb von 5 Jahren:

- Bis zu 25 %: Kein Wegfall des Verlustabzugs (8c I)
- 25 50 %: Kein Wegfall des Verlustabzugs nach JStG 18
- > 50 % : Verfassungsmäßigkeit in Prüfung

Ausnahmen

- Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG),
- Stille-Reserven-Klausel (§ 8c Abs. 1 Satz 6 bis 8 KStG),
- Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) suspendiert
- Ab 2016: Fortführungsgebundener Verlustvortrag (§ 8d KStG)

Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG



Schädliche Ereignisse

- Einstellung, Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs
- Andersartige Zweckbestimmung
- Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs
- Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft
- Organträgerstellung
- Übertragung von WG auf Ges. zu einem geringeren als dem gemeinen Wert

b) Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG

BT 8.11.2018; BR 23.11.2018

	§ 32 EStG Kinderfreibetrag	§ 32a Abs. 1 EStG ESt-Tarif	§ 33a Abs. 1 EStG Unterhalts- leistungen	§ 46 Abs. 2 EStG Pflichtveranlagun gs-grenze
2019	Erhöhung auf 2.490 € je Elternteil, insg. 4.980 €	Erhöhung Grund- freibetrag auf 9.168 € = 1,84 % (kalte Progression)	Erhöhung auf 9.168 €	Erhöhung auf 11.600 € und 22.050 €
2020	Erhöhung auf 2.586 € je Elternteil, insg. 5.172 €	Erhöhung Grund- freibetrag auf 9.408 € = 1,95 % (kalte Progression)	Erhöhung auf 9.408 €	Erhöhung auf 11.900 € und 22.600 €

b) Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG

§ 66 Abs. 1 EStG/§ 6 BKGG

Kindergeld	1. und 2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
Erhöhung ab 01.07.2019 auf	204€	210€	235€
Erhöhung jeweils		10€	

Solidaritätszuschlagsgesetz (§ 3 SolZG)

Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags: Die BMG für den SolZ ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung des von 4.788 € um 192 € auf 4.980 € (2019) bzw. 5.172 € (2020) erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

c) Weitere Reformvorhaben

- Grundsteuerreform
 - > Siehe Abschnitt C

Gemeinsame K\u00f6rperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage
 GKB

Missbrauch durch GewSt-Oasen in Deutschland

3.2 Wichtige Verwaltungsanweisungen

- E-Bilanz
 - Schreiben vom 06.06.2018 zur Taxonomie 6.2
- Durchführung der Kassennachschau
 - BMF-Schreiben vom 29.05.2018
- Umsatzsteuer und Kryptowährungen
 - BMF-Schreiben vom 27.02.2018
- Bilanzielle Behandlung von Umwelt- oder Umtauschprämien
 - Fin Min Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 19.04.2018

3.3 Neuerungen aus der Rechtsprechung

- Verfassungswidrigkeit des Rechnungszinsfußes von 6 % für die Ermittlung von Pensionsrückstellungen in 2015
 - FG Köln, Urteil vom 12.10.2017
- Nachträgliche Anschaffungskosten
 - BFH, Urteil vom 07.06.2018
- Nachzahlungszinsen
 - BFH, Urteil vom 25.04.2018

3.3 Neuerungen aus der Rechtsprechung Nachzahlungszinsen

BFH vom 25.04.2018 – IX B 21/18, BStBl II 2018, 415 BMF vom 14.06.2018, BStBl I 2018, 722

- Seit 2009 andauernde Niedrigzinsphase, aber Zinssätze für kurz- /langfristige Einlagen und Kredite in einer Bandbreite von 0,15 % bis 14,70 %, daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BFH vom 09.11.2017 III R 10/16, BStBI II 2018, 255).
- Zinssatz von 6% überschreitet den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Zinssätze für Überziehungskredite sind keine geeigneten Referenzwerte (BFH vom 25.04.2018 – IX B 21/18, BFH/NV 2018, 748).
- BMF vom 14.06.2018, BStBI I 2018, 722:

Zinszeiträume bis 31.03.2015

Zinszeiträume ab 01.04.2015

AdV nur unter der Voraussetzung

- Unbillige Härte
- Besonderes Interesse

AdV wegen ernstlicher Zweifel

 Steuerart und Besteuerungszeitraum sind unbeachtlich

3.3 Neuerungen aus der Rechtsprechung Nachzahlungszinsen

BR-Drucksache 396/18 und 397/18 vom 09.08.2018

- Vorschlag des Landes Hessen
 - Absenkung des Zinssatzes von 0,5 % auf 0,25 % monatlich (–0,9 Mrd. €)
- Geltung

2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024

Für Steuern, die ab 01.01.2017 entstehen (Verzinsung ab 01.04.2019), für Nachzahlungsund Erstattungszinsen

Für Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen, die ab 01.01.2019

setzt werden

Für bis zum 31.12.2016 entstehende Steuern bzw. bis zum 31.12.2018 festgesetzte Zinsen bleibt es bei der Verzinsung mit 0,5 % mtl.

Ab 01.01.2022 marktreagible Verzinsung

3.3 Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung?

BFH vom 06.04.2016 – X R 2/15, BStBl II 2016, 733; vom 21.06.2016 – X R 44/14, BFH/NV 2016, 1791; vom 23.08.2017 – X R 33/15, BStBl II 2018, 62

Begrenzung des Sonderausgabenabzugs von Altersvorsorgeaufwendungen ist **verfassungsrechtlich unbedenklich.**

- Sonderausgabenabzug und spätere Besteuerung der Altersbezüge sind so aufeinander abzustimmen, dass eine **Doppelbesteuerung** "in jedem Fall" vermieden wird.
- Prüfung evtl. Doppelbesteuerung im ersten Jahr des Rentenbezugs.
- Beweislast für eine Doppelbesteuerung trägt der Steuerpflichtige.
- Verschiedene Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung sind gleichrangig.
- Private Renten- und Lebensversicherungen sind nachrangig.
- Beiträge zusammenveranlagter Ehegatten sind gleichrangig.
- Vergleichsrechnung auf Grundlage der Nominalwerte.

3.3 Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung?

7

Beispiel – Sonderausgabenabzug 2004

Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung	10.000 €
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	5.000 €
Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung	3.500 €
Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung	1.500 €
Haftpflicht-, Unfall-, Lebensversicherungen	1.000 €

•	Vorwegabzug	3.068 €		
	Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen SV	<u>– 10.000 €</u>	0€	0€
•	Grundhöchstbetrag		<u>1.334 €</u>	1.334 €
•	Hälftiger Höchstbetrag			667€
•	Sonderausgabenabzug			2.001€

- Davon entfällt die Hälfte = 1.000 € auf die Beiträge zur RV.
- Die Rente ist zu 6.000 € (5.000 AG + 1.000 AN) = 60 % aus steuerfreiem und zu 4.000 € aus versteuertem Einkommen finanziert worden. Insoweit droht Doppelbesteuerung!



C. Steuerliche Gestaltungen bei Immobilien

1. Steuerliche Neuerungen für Immobilien

2. Gestaltungen in der Vorsorgeplanung

C.1 Steuerliche Neuerungen für Immobilien

- a) Baukindergeld
- b) Förderung des Mietwohnungsbaus
- c) Verbilligte Vermietung
- d) Grundsteuerreform

a) Baukindergeld

Merkblatt KfW 424 Zuschuss

- Zuschuss in Höhe von 1.200 € pro Jahr für jedes Kind über einen Zeitraum von 10 Jahren, längstens bis zur Beendigung der Eigennutzung.
- Anspruchsberechtigt sind Eltern(teile), Ehegatten oder Partner mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht und das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lj. noch nicht vollendet hat. Nach der Antragstellung geborene Kinder bleiben unberücksichtigt.
- Haushaltseinkommen darf bei einem Kind maximal 90.000 € betragen, für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 15.000 €. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen im Durchschnitt des Zweit- und Drittjahres vor der Antragstellung, bei Antragstellung in 2018 also das zvE der Jahre 2015 + 2016.
- Ersterwerb (Herstellung oder Anschaffung) von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland. Dieses muss zu mindestens 50 % dem Haushalt gehören.
 Ausschluss: Eine haushaltszugehörige Person besitzt im Zeitpunkt der Baugenehmigung/des Kaufvertrages eine selbstgenutzte oder vermietete Wohnimmobilie.

a) Baukindergeld

Merkblatt KfW 424 Zuschuss

- Zeitliche Voraussetzungen
 - Baugenehmigung oder Baubeginn (bei bloßer Bauanzeige) bzw. Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020.
- Antragsfrist
 - Ablauf des dritten Monats nach dem Einzug laut Meldebestätigung.
 - Bei Einzug vor dem 18.09.2018 kann der Antrag bis zum 31.12.2018 gestellt werden.
 Berücksichtigt werden am Tag des Einzugs noch nicht 18 Jahre alte Kinder und bis zum
 Monat nach dem Einzug geborene Kinder.
 - Spätestens bis zum 31.12.2023.
- **Identifizierung des Antragstellers** per Video-Identifizierung oder mit dem Postident-Verfahren der Deutschen Post.
- Sonderrecht Bayern
 Baukindergeld plus von zusätzlich 300 € pro Kind und Jahr.

b) Förderung des Mietwohnungsbaus

Inzwischen vom Bundestag verabschiedet

 Sonderabschreibung für neu hergestellte oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschaffte Wohnungen oder Gebäude (§ 7b EStG-E)

	Erstjahr	Zweitjahr	Drittjahr	Viertjahr	Summe
Sonderabschreibungen bis zu	5%	5%	5%	<u>5%</u>	20%
Lineare AfA	2%	2%	2%	<u>2%</u>	8%
gesamt	7%	7%	7%	<u>7%</u>	28%

- Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022
- Gebäude-Anschaffungs- oder Herstellungskosten max. 3.000 € je qm Wohnfläche
 - davon begünstigt max. 2.000 € je qm Wohnfläche
 - Vermietung zu Wohnzwecken mindestens zehn Jahre (auch nach unschädlicher Veräußerung, kein späteres Überschreiten der Baukostenobergrenze)
 Korrekturvorschrift § 7b Abs. 4 EStG, sofern Voraussetzungen nicht erfüllt

c) Verbilligte Vermietung

BFH vom 06.02.2018 - IX R 14/17, BFH/NV 2018, 849



Beispiel

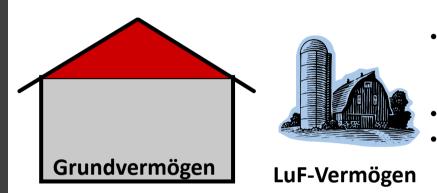
Marktmiete		vereinbart	Quote
Kaltmiete Umlagen Entgeltlicher Anteil	10,00 €	6,00 €	60,00 %
	3,00 €	3,00 €	100,00 %
	13,00 €	9,00 €	69,23 %

Bei möblierter Vermietung (z. B. Einbauküche) ist ein Möblierungszuschlag geboten

- Prozentualer Zuschlag laut Mietspiegel
- · Höherer als unterster Bandbreitenwert
- Sachverständigengutachten
- Keine Berechnung des Zuschlags aus Amortisation der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände zuzüglich eines typisierten Renditeaufschlags (!)

d) Grundsteuerreform

BVerfG vom 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14



- Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar
- **Gesetzliche Neuregelung bis 31.12.2019**
- Verfassungswidrige Regeln dürfen nach Verkündung einer Neuregelung für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024, angewandt werden.

Verfahren

Das bisherige (dreistufige) Verfahren zur Steuerfestsetzung wird beibehalten:

Stufe 1 Ermittlung des Grundstückswerts (tritt an die Stelle des bisherigen Einheitswerts)

Stufe 2 Ermittlung des Grundsteuermessbetrags (Multiplikation des Grundstückswerts mit einer Steuermesszahl)

Stufe 3 Ermittlung der Grundsteuer

(Anwendung des Grundsteuerhebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag)

d) Grundsteuerreform

Erster Entwurf

- Bewertung mit Kostenwert
 - Grund und Boden = Fläche x Bodenrichtwert
 - Gebäude = maßgebliche Fläche
 x pauschale Herstellungskosten

Beispiel

Bodenwert

Fläche x Bodenrichtwert

 $500 \text{ m}^2 \text{ x } 250 \text{ €/m}^2 =$

Gebäudewert

Bruttogrundfläche (BGF) x Pauschalherstellungskosten

 $300 \text{ } m^2 \times 730 \text{ } €/m^2 =$ 219.000 €

Baujahr 1978 Stichtag 2022

Alter/Gesamtnutzungsdauer

44 J./70 J. = Wertminderung 62,86% <u>− 137.664 €</u> <u>81.336 €</u>

Kostenwert 206.336

Grundvermögen



LuF-Vermögen

Anwendung der Steuermesszahl und des Hebesatzes auf diesen Kostenwert.

125.000€

d) Grundsteuerreform

Reformvorschläge des Bundesfinanzministeriums vom 29.11.2018:

Wertunabhängiges Modell

- Orientiert sich nur an der Fläche von Grund und Gebäuden und bewertet diese mit einem Faktor je nach Art der Nutzung
- Sehr einfach und transparent, aber Lage und Ausstattung bleiben unberücksichtigt

Wertabhängiges Modell

- Basiert auf dem tatsächlichen Wert von Immobilien durch verschiedene Bewertungsverfahren
- abgezinste Bodenwerte, Ertragswerte für Gebäude durch reale/fiktive Mieten, Berücksichtigung der Restnutzungsdauer
- Komplexer, aber realitätsnähere Besteuerung





LuF-Vermögen

C.2 Gestaltungen in der Vorsorgeplanung

- 2.1 Relevante Steuerarten
- 2.2 Erwerb durch verschiedene Rechtsformen
 - 22.1 Erwerb durch Einzelperson
 - 22.2 Erwerb durch Familien-GbR/KG
 - 22.3 Erwerb durch GmbH & Co. KG
 - 22.4 Erwerb durch GmbH oder einer GmbH
- 2.3 Umsatzsteuerliche Gestaltung

C.2 Gestaltungen in der Vorsorgeplanung

- > Erwerb von Wohn- oder Gewerbeimmobilien von Dritten.
- Neubau, Bestand oder Altbau zur Sanierung.
- ➤ Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken!
- ➤ Keine Nutzung zu eigenen betrieblichen Zwecken!
 - → Auch PV-Anlage auf dem Dach ist ein Betrieb!

C.2 Gestaltungen in der Vorsorgeplanung

2.1 Relevante Steuerarten

- Grunderwerbsteuer (GrESt)
- Ertragsteuern
- Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt)
- Umsatzsteuer (USt)

2.2 Erwerb durch verschiedene Rechtsformen

- 1. Einzelperson
- 2. Familien-GbR/vermögensverwaltende KG

- 3. Kommanditgesellschaft als GmbH & Co. KG
- 4. Immobilien-GmbH

22.1 Erwerb durch Einzelperson

a) Grunderwerbsteuer

- ➤ Grunderwerbsteuer fällt an, derzeit 6 % in Hessen, in anderen Bundesländern zwischen 3,5 % (Bayern bspw.) und 6,5 % (Nordrhein-Westfalen bspw.).
- Vermeidungsstrategien?
- Erwerbsbegriff ist weit gefasst!

22.1 Erwerb durch Einzelperson

b) Ertragsteuern

- Der Überschuss aus der Vermietung ist mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu versteuern, angemessener Mietzins.
- Abschreibungen (i.d.R. ND 50 Jahre) sind vorzunehmen und Schuldzinsen abziehbar. Sonderabschreibungen!
- Es können steuerliche Verluste entstehen, die mit den übrigen Einkünften verrechnet werden, langer Prognosezeitraum!
- ➤ Nach 10 Jahren → steuerfreier Verkauf möglich

22.1 Erwerb durch Einzelperson

c) Erbschaftsteuer

- Übertragung (Schenkung/Tod) mit den Werten, die sich aus Bewertungsgesetz ergeben, Marktwert!?!
- Noch bestehende, vom Erwerber übernommene Schulden werden abgezogen! Gestaltung!
- Freibeträge innerhalb der Familie hoch!
- Eingeschränkte Möglichkeiten zur Steueroptimierung!

22.2 Erwerb durch Familien-GbR/KG

a) Vorgehen / Grunderwerbsteuer

- Ehegatten oder Eltern und Kinder gründen gemeinsam eine Gesellschaft (einfache Regelungen; grundbuchfähig, Beteiligung flexibel, ggf. Haftungsbeschränkung!
- ➤ Kein Handelsgewerbe bei KG notwendig, § 105 Abs. 2 HGB
- Kinder sind zu Beginn beteiligt, ggf. Vormundschaftsgericht!
- Gestaltung Grunderwerbsteuer!

22.2 Erwerb durch Familien-GbR/KG

b) Ertragsteuern

- Kein Gewerbebetrieb, es bleibt steuerlich bei Privatvermögen.
- Gesonderte Ermittlung des Überschusses im Rahmen der GbR, Steuern fallen dort nicht, Ergebnis fließt in die Steuererklärungen der Gesellschafter ein.
- Keine Gewerbesteuer.
- ➤ Nach 10 Jahren → steuerfreier Verkauf möglich!

22.2 Erwerb durch Familien-GbR/KG

c) Erbschaftsteuer

- Vorteil im Schenkungs-/Todesfall:
 - → Kinder sind schon beteiligt!
 - → Vermögens wächst nach und nach bei Abbau von von Verbindlichkeiten bei Kindern an!
 - → Nur noch ein Teil des Vermögens muss übertragen werden!
- Bessere Ausnutzung der Freibeträge, Flexibilität beim 10-Jahreszeitraum.

22.3 Erwerb durch GmbH & Co. KG

- Anstelle einer GbR/KG wird eine Personengesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG Kommanditgesellschaft gegründet!
- Besteuerung wie GbR, ggf. aber mit Gewerbesteuerbelastung!
- Vorteile: Haftungsbegrenzung, step up (Afa-Volumen), Organisationsform, Anteilsübertragbarkeit,
- Nachteil: Verwaltungsaufwand, Bilanzierung, Publizität, bei bei Veräußerung Steuerbelastung!

22.4 Erwerb durch GmbH oder einer GmbH

- Gestaltungsmöglichkeiten durch Steueroptimierung beim Erwerb im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer! REFORM!
- Durch Gewinnthesaurierung und Gewerbesteuerbefreiung auch erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Ifd. Steuerbelastung.
- ➤ Im Übertragungsfall ebenfalls attraktiv!
- Nachteil: Verwaltungsaufwand, Bilanzierung, Publizität, bei bei Veräußerung Steuerbelastung!

2.3 Umsatzsteuerliche Gestaltung

- Im Immobilienbereich grundsätzlich Befreiung!
- Option zur Umsatzsteuer: Nur bei anderen als Wohnzwecken!
- Leistungsempfänger als Steuerschuldner bei Kauf.
- Nutzung von Liquiditätsvorteilen bei Renovierung!

D. Aktuelle Trends und Entwicklungen im Bilanzrecht

1. Aktuelle Entwicklungen

2. Entwicklungen im Bilanzrecht

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

- 11.1 Politische Rahmenbedingungen
- 11.2 Eckdaten 2018
- 11.3 Wirtschaftliche Trends

1.2 Handelsrechtliche Neuerungen

- 12.1 Gesetze mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung (RL)
- 12.2 Verlautbarungen des IDW
- 12.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

11.1 Politische Rahmenbedingungen

- GroKo in Deutschland :
 - Bürger entziehen den großen Parteien
 - bei Landtagswahlen in Bayern
 - und Hessen ihr Vertrauen
- BREXIT???
- Entwicklung in Frankreich und Italien?

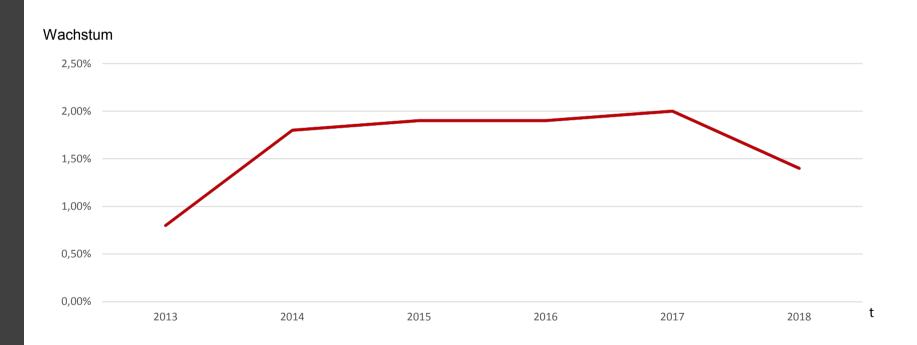




- Spannungsfeld im erweiterten Mittelmeerraum?
- Handelskrieg zwischen den USA und China?
- Ukraine und Russland?

11.2 Eckdaten 2018 Abschwächung erkennbar?

Wirtschaftswachstum in Deutschland



11.2 Eckdaten 2018

	<u>Gebiet</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	Deutschland	+ 1,7 %	+ 1,4 %
,	Europäische Union	+ 1,9 %	+ 1,5
	USA	+ 2,9 %	+ 2,7 %
	China	+ 6,5 %	+ 6,5 %

Stand: 11 / 2018

11.2 Eckdaten 2018

<u>Merkmale</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Wirtschaftswachstum	+ 1,7 % (+ 2,2 %)	+ 1,9 % (+ 2,0 %)	+ 1,8 %
Arbeitslosenquote	5,2 % (5,2 %)	4,8 % (4,8 %)	4,5 %
Preisanstieg	+ 1,8 % (+ 1,7 %)	+ 2,0 % (+ 1,9 %)	+ 1,9 %
Haushaltsüberschuss (Finanzierungssaldo des Staates) Stand: 10/2018 "Herbstgutachten"	+ 1,1 % (+ 1,1 %)	+ 1,2 % (+ 1,2 %)	+ 1,1 %

11.2 Eckdaten 2018

Kapitalertrag von 1.000 €

<u>Anlageform</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Tagesgeld	0,10 €	0,10 €
Bundesanleihe	- 14,2 €	12,5 €
Aktien DAX	113,1 €	- 120,8 €
Gold	- 9,2 €	-10,4 €
Bitcoin	11.673,0 €	- 522,0 €

11.3 Wirtschaftliche Trends

Megatrends:

- 4. Industrielle Revolution ("Industrie 4.0") durch Digitalisierung
 - Immer mehr Computer sprechen direkt und indirekt miteinander!
 - Entwicklung zum "papierlosen Büro"
 - Die Entwicklung für die Arbeitswelt ("Arbeitsplatz 4.0") lässt sich nur erahnen:
 - Viele Aufgaben verändern sich.
 - · Einige Berufe wandeln sich grundlegend.
 - Die Abhängigkeit von der Stromversorgung und den amerikanisch bestimmten Datenbanken nimmt zu.

11.3 Wirtschaftliche Trends

Megatrends:

- Wandel in der Mobilität
 - Immer mehr Staus vor und in den Zentren!
 - Jugendliche neigen zum "Car-Sharing"
 - Autos und Busse beginnen selbst zu fahren: "autonomes Fahren"
 - Die Entwicklung zur E-Mobilität schreitet voran:
 - Einsatz von E-Bussen in den Zentren
 - Elektro-Autos und Hybrid-Autos werden in Asien entwickelt.
 - E-Bikes bringen Gefahren für Senioren.
 - Verliert die deutsche Automobilindustrie ihre starke Marktposition?

11.3 Wirtschaftliche Trends

Megatrends:

- Entwicklung der Arbeitswelt
 - Derzeit ist "gutes Fachpersonal" der wichtigste Engpassfaktor in der deutschen Wirtschaft!
 - Die "Digitale Revolution" wird die Arbeitswelt grundlegend verändern.
 - Manche Berufe werden "aussterben"; neue Berufe entstehen.
 - Der Wandel wird schneller.
 - Der psychische Druck nimmt zu; neue Krankheiten entstehen.
 - In Kernbereichen, z. B. IT und E-Mobilität, sind wir nicht mehr "Spitze".
 - Haben wir in Deutschland noch das richtige wichtige Know How?

12. Handelsrechtliche Neuerungen

- 12.1 Gesetze mit Auswirkungen auf die RL
- 12.2 Verlautbarungen des IDW
- 12.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

12.1 Gesetze mit Auswirkung auf die RL

- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts
- ERP-Wirtschaftsplangesetz (Wagniskapital)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes
- Verordnung zur Bekanntmachung von Insolvenzverfahren im Internet

12.2 Verlautbarungen des IDW

Verabschiedet

- RS HFA 17: Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss
- IDW PS 270: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung
- IDW S6: Anforderungen an Sanierungskonzepte
- IDW PH 9.860.1 Pr

 üfung der Grunds

 ätze, Verfahren und Ma

 ßnahmen zum Datenschutz

12.2 Verlautbarungen des IDW

Entwürfe

- E-PS 526: Aufsichtsrechtliche Tätigkeit durch WP bei beaufsichtigten Instituten
- E-PS 840: Prüfung von Finanzanlagevermittlern
- E-PS 830 : Prüfung von Bauträgern und Baubetreuern

12.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS)

- im September 2016 endorsed, ab 2018 anzuwenden
 - IFRS 9 Finanzinstrumente
 - IFRS 15 Erlöse aus Kundenverträgen

- Endorsement in 2017, ab 2019 anzuwenden
 - IFRS 16

Leasingbilanzierung

> Leasingverträge sind in der Bilanz zu erfassen

2. Entwicklungen im Bilanzrecht

2.1 Digitalisierung im Rechnungswesen

2.2 Kryptowährungen (Bitcoins u.a.)

2.3 Diesel-Gate

2.1 Digitalisierung im Rechnungswesen

- 21.1 Einführung in die Digitalisierung
- 21.2 Studie der KPMG (2017) zur Digitalisierung im Rechnungswesen
- 21.3 Einfluss der Digitalisierung auf das Rechnungswesen
- 21.4 IDW-Positionspapier zu den Auswirkungen der Digitalisierung
- 21.5 Digitaler Finanzbericht (DiFin)
- 21.6 Die elektronische Rechnung

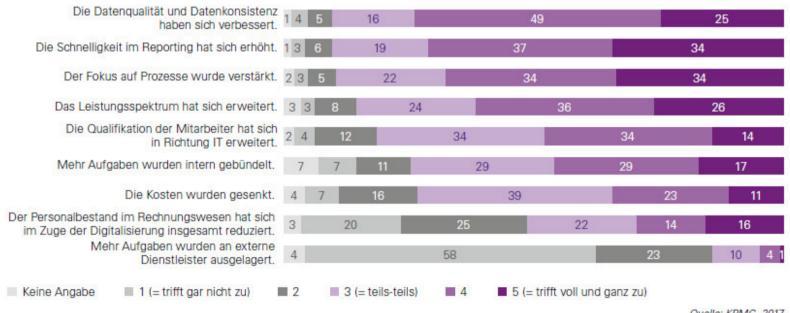
21.1 Einführung in die Digitalisierung

Was heißt Digitalisierung im Rechnungswesen?



21.2 Studie der KPMG zur Digitalisierung im Rechnungswesen

Was <u>hat</u> sich im Rechnungswesen durch die Digitalisierung in den letzten Jahren verändert?

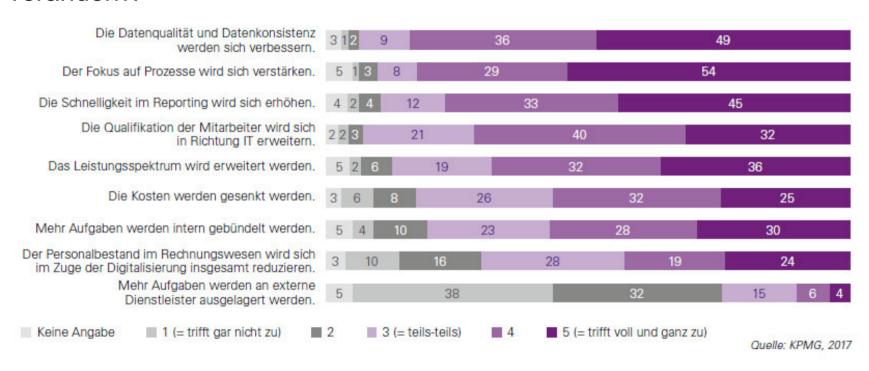


Quelle: KPMG, 2017

Quelle: Wetzel (2018) Haufe

21.2 Studie der KPMG zur Digitalisierung im Rechnungswesen

Was <u>wird</u> sich im Rechnungswesen durch die Digitalisierung verändern?



21.4 IDW-Positionspapier zu den Auswirkungen der Digitalisierung

- Das IDW hat am 17.10.2017 (aktueller Stand: 21.06.2018) das Positionspapier zur Digitalisierung veröffentlicht, mit dem auf die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung und Unternehmensbewertung eingegangen wird.
 - 1. Arbeitsgruppe "Trendwatch"
- Mit dem Positionspapier Auswirkungen der digitalen Transformation auf Finanzberichterstattung und Unternehmensbewertung der Arbeitsgruppe "Trendwatch" werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf
 - die Geschäftsmodelle,
 - die Rechnungslegung betreffend den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Steuerungskennzahlen,
 - die Unternehmensbewertung und
 - die gesellschaftlichen Auswirkungen (erhöhte Unsicherheit für Unternehmensleiter und -kontrolleure) sowie die verstärkte Kurzfristigkeit an den Kapitalmärkten
- · in Grundzügen erörtert.

21.4 IDW-Positionspapier zu den Auswirkungen der Digitalisierung

Wesentliche Kernaussagen

Die wesentlichen Kernaussagen beinhalten u.a. folgende Aspekte:

- Die Planungssicherheit für Unternehmensleiter, Anteilseigner und sonstige Stakeholder wird zumindest in der Transformationsphase abnehmen.
- Die Bedeutung von immateriellem Vermögen und die ergänzende qualitative Berichterstattung diesbezüglich werden steigen. Die Rechnungslegungsvorgaben sollten vor diesem Hintergrund angepasst werden, da fraglich ist, ob die Definition des Begriffs des Vermögensgegenstands hinsichtlich der Voraussetzung zur selbst-ständigen Verwertbarkeit noch zeitgemäß ist.
- Die digitale Transformation erschwert die Unternehmensbewertung; eine Vergangenheitsanalyse ist nicht mehr geeignet, belastbare Prognosen für die Zukunft
 - zu liefern. Szenarioanalysen sollten in der Planungsrechnung berücksichtigt werden.

21.4 IDW-Positionspapier zu den Auswirkungen der Digitalisierung

Wesentliche Kernaussagen

Die wesentlichen Kernaussagen beinhalten u.a. folgende Aspekte:

- Unternehmensleiter und -kontrolleure agieren unter erhöhter Unsicherheit, sodass die Anforderungen an diese Gruppen steigen werden.
- Unterjährige Informationen (z.B. Quartalsberichte) helfen Investoren bei der Einschätzung, ob Unternehmen bei der digitalen Transformation auf dem richtigen Weg sind. Diese Informationen können jedoch die Kurzfristigkeit der Kapitalmärkte steigern und folglich die Volatilität erhöhen sowie negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben.

21.5 Digitaler Finanzbericht (DiFi)

Bundesweit einheitlicher technischer Standard für die Übermittlung von Abschlüssen



- Deutsche Bundesbank hat zum 01.04.2018 die Marktfreigabe für den DIGITALEN FINANZBERICHT (DiFin) erteilt.
- Abschlussunterlagen können damit ohne Medienbruch elektronisch über XBRL an Kreditinstitute verschickt werden.
- Banken und Sparkassen stellen Berater von weitergehender Haftung frei "Haftungsklarstellungserklärung".
- "Rückkanal" in Planung, über den auch Zins- und Tilgungspläne von den Banken und Sparkassen an die Unternehmen und Berater versendet werden.
- Erste Erfahrungen: Umständliches "Onboarding" (Erklärungen zwischen Bank, Unternehmen, Berater). Nachfragen beim Kunden wegen der Unterlagen (§ 18 KWG) entfallen, da Berater verschickt.

21.6 Die elektronische Rechnung

Papierrechnung ggf. Scannen etc.

Elektronische Rechnungen

Elektronische Übermittlung als Datei (PDF, Word, Excel etc.)

Datenaustausch (Electronic Data Intercharge – EDI)

Hybride Datei (ZUGFeRD)

21.7 Die elektronische Rechnung

Anforderungen an die E-Rechnung (bisher)

- Kein bestimmtes Dateiformat vorgeschrieben
- Erforderlich für den Vorsteuerabzug:
 - Identität des Rechnungsausstellers
 - Unversehrtheit des Inhalts
 - Kann durch elektronische Signatur, elektronischen Datenaustausch (EDI) oder durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden
 - Lesbarkeit
 - Alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben müssen gegeben sein
- Müssen auf unveränderbaren Datenträgern elektronisch aufbewahrt werden

Die X-Rechnung ist für Bundesbehörden ab dem 27. November 2018 zwingend!

21.7 Die elektronische Rechnung

Abgrenzung EDI, X-Rechnung und ZUGFeRD

EDI

- Datenverarbeitungssystem
- Setzt verschiedene Datenformate in das vereinbarte Format um und versendet es an den Empfänger
- Die empfangenen Dateien werden dann in die unternehmensspezifischen Formate des Empfängers umgesetzt und werden automatisch verarbeitet
- Es muss im Vornherein zwischen Sender und Empfänger über das Format entschieden werden

X-Rechnung

- Datenaustauschstandard, der alle Informationen einer Rechnung als strukturierte Daten in einem definierten XML-Format enthält
- Wurde zur Rechnungsstellung an Behörden und Unternehmen öffentlicher Hand definiert
- Strukturierter Datensatz, der beim Empfänger automatisch verarbeitet werden kann
- X- bzw. XML-Format

ZUGFeRD

- X- bzw. XML-Format wird eingebettet in ein PDF-Format
- Dadurch können nicht nur Unternehmen, die X-Rechnungen verarbeiten können, das Dokument/ die Rechnung verarbeiten, sondern auch Unternehmen, die noch mit dem PDF-Format arbeiten
- Über ZUGFeRD 2.0 kann auch nur die XML-Datei übermittelt werden
- Keine Absprache notwen-dig, da sowohl PDF- als auch XML-Datei zusammen verschickt werden

Quelle: Wetzel (2018) Haufe

2.2 Kryptowährungen (Bitcoins u.a.)

22.1 Bilanzierung von Kryptowährungen

22.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

Definition

- Digitale, notenbankunabhängige Währungen (Bitcoin, Etherium)
- Digitale Datensätze, die auf einem Algorithmus basieren; KEINE Art digitaler Münzen (z.B. eine Datei = ein Bitcoin)
- Grundlage ist die Destributed-Ledger-Technologie (DLT) = eine Art Betriebssystem, auf dem die Kryptowährung geführt wird; "verteiltes Kontenbuch" = öffentliches, dezentral geführtes Kontenbuch (Wallet)

Besonderheiten:

- Dezentral = keine Bank, die die Konten verwaltet
- Dokumentation der Überweisungen im Kontenbuch über die sog. Blockchain (Blockkette, in denen jeweils Transaktionsdaten miteinander verknüpft werden und in einem Prozess (Proof-of-work) an die bisherige Kette angefügt werden)

Rechtliche Betrachtung

Kryptowährung als Geld:

- Bargeld = keine Sache, kein gesetzliches Zahlungsmittel
- Buchgeld = nein, da keine bestehende Forderung gegen ein Kreditinstitut
- Elektronisches Geld = denkbare Qualifikation, aber es bedarf einer Forderung gegen einen Emittenten (zentrale Stelle)

Rechnungseinheit:

- BaFin qualifiziert Kryptowährungen als Finanzinstrumente in Form von sog. Recheneinheiten (künstliche Einheiten, die es ermöglichen, den Wert von Gütern in jener Einheit auszudrücken)
- Vergleichbar mit Devisen

Bilanzielle Betrachtung

- Kryptowährung als Vermögensgegenstand:
 - Vermögensgegenstand = trägt zur Schuldendeckung bei und bedarf einer selbständigen Verwertbarkeit gegenüber Dritten
 - Kryptowährung erfüllt nach h.M. diese Voraussetzung

Aktivierung:

- Durch Mining (Schürfen) erzeugte Kryptowährungen unterliegen dem Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG
- Selbst erstellte Kryptowährungen im Umlaufvermögen sind mit den Herstellungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips zu aktivieren
- Entgeltlich erworbene Kryptowährungen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten (AK + Anschaffungsnebenkosten (wie z.B. Transaktionsgebühren)

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

- Kritikpunkte der Kryptowährungen:
 - noch zu volatil
 - zu wenig skalierbar
 - zu gering kapitalisiert
 - genießen eine zu geringe Anerkennung
 - · sind somit noch sehr riskant
- Aber ...
 - nicht zu ignorieren
 - deutlich mehr als eine reine Modeerscheinung

22.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin

BMF-Schreiben vom 27.02.2018

Umtausch von Bitcoin

- Steuerbare Leistung
- Umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 8 b) UStG

Verwendung von Bitcoin als Entgelt

- Wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt
- Bitcoin zur Entgeltentrichtung demnach nicht steuerbar

"Mining" – Transaktionen bestätigen & dokumentieren

Leistungen der Miner → nicht steuerbare Leistung

22.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin

BMF-Schreiben vom 27.02.2018

"Wallet" – elektronische Geldbörsen

- Gebühren → auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung nach § 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 3 UStG
- Steuerbar und steuerpflichtig nach § 3a Abs. 2 bzw. Abs. 5 S. 1 UStG (sofern Ort im Inland)

Handelsplattformen

 Nur steuerbefreit nach § 4 Nr. 8 b) UStG, sofern Betreiber im eigenem Namen den Kauf und Verkauf vornimmt

2.3 Diesel-Gate

23.1 Bilanzielle Auswirkung von "Diesel-Gate"

23.2 Bilanzierung von Umwelt- oder Umtauschprämien

23.1 Bilanzielle Auswirkung von "Diesel-Gate"

Mögliche Auswirkungen von Manipulationen, Thermofenstern und Fahrverboten

- Folgen abhängig von der Marktseite: Hersteller, Händler, Service oder Käufer.
- Anlagevermögen: Außerplanmäßige Abschreibung bzw.
 Teilwertabschreibung bei dauerhafter Wertminderung (Maßstab halbe Rest-ND). Nachweis bislang schwierig, auch wegen geplanter Nachrüstung. Abschreibungsbedarf u.E. jedoch bei Fahrverboten.
- Umlaufvermögen: Je nach Umschlagshäufigkeit ist das Problem bereits im Einkauf eingepreist, ansonsten außerplanmäßige Abschreibung.
- Rückstellungen: Drohende Verluste aus gesunkenen Restwerten bei Leasingver-trägen (u. U. auf beiden Seiten).
 Verbindlichkeitsrückstellungen soweit die Kosten der Nachrüstung beim Händler nicht durch Hersteller gedeckt werden.

23.2 Bilanzierung von Umwelt- oder Umtauschprämien

Sachverhalt

- Unternehmen U kauft einen neuen Diesel-PKW für 50.000 EUR zzgl. USt.
- U erhält beim Kauf des Neufahrzeugs eine Umweltprämie von 8.000 EUR brutto, da U ein altes Dieselfahrzeug der EURO-4-Norm verschrottet hat.
- Wie ist handels- und steuerrechtlich zu bilanzieren?

23.2 Bilanzierung von Umwelt- oder Umtauschprämien

Lösung Ertragsteuerlich

- Variante 1: U kann die Umweltprämie als Betriebseinnahme erfassen und sofort versteuern.
- Variante 2: U kann die Prämie erfolgsneutral von den AK des Neufahrzeugs kürzen. Hierdurch mindert sich das Abschreibungsvolumen des Wirtschaftsguts.

Lösung HGB

- Eine sofortige Ertragserfassung ist unzulässig.
- Entweder wird die Umweltprämie von den AK gekürzt (50.000 6.722,69 = 43.277,31) oder
- passivisch als Investitionszuschuss bilanziert.

23.2 Bilanzierung von Umwelt- oder Umtauschprämien

FinMin Sachsen-Anhalt, Verfügung vom 19.04.2018 – 46-S 2171a-14

- Die Verfügung vom FinMin Sachsen-Anhalt sieht steuerlich zwingend eine Anschaffungspreisminderung und keinen Zuschuss, da für den Kunden ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Kauf und Prämie besteht.
- Praxisfolgen für die Steuerbilanz: Es besteht also kein Wahlrecht! Auch in Verlustjahren müssen die Anschaffungskosten gemindert werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!





WIR FREUEN UNS AUF FRAGEN UND ANREGUNGEN!

Viel Erfolg bei der Umsetzung Ihrer Maßnahmen!

